

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen der Stadt Warendorf, vertreten durch den Stadtdirektor, nachfolgend Stadt genannt

und

der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister und den Amts- und Gemeindedirektor, nachfolgend Gemeinde genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Stadt ändert den Aufbauzug an der Overbergschule in eine Aufbaurealschule.

§ 2

Die Stadt nimmt Kinder aus den umliegenden Gemeinden (nachfolgend Gemeinden genannt) in die Aufbaurealschule auf.

§ 3

Die Gemeinde beteiligt sich anteilmäßig an den laufenden sächlichen und persönlichen Kosten der Aufbaurealschule, die nach Abzug aller Zuwendungen des Landes und Kreises verbleiben. Grundlage für die Aufteilung der Kosten ist die Gesamtzahl der Schüler bzw. Schülerinnen, die im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Stichtag ist der 15. Mai jeden Jahres. Die Kosten werden im Verhältnis der Zahl der Schüler bzw. Schülerinnen, die aus den Gemeinden und der Stadt kommen, auf die Gemeinden und die Stadt aufgeteilt. Der - z. Z. gem. § 11 Abs. 4 des SchFG - gewährte Sonderzuschuss je Schüler wird der Gemeinde voll angerechnet.

Die Gemeinde zahlt an die Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres einen Abschlag von 50 % ihres geschätzten Anteiles, den Rest nach Vorlage der Abrechnung durch die Stadt.

§ 4

ÖRV Aufbaurealschule Warendorf

40.23

Die Aufbaurealschule verbleibt zunächst für 8 Jahre im Schulgebäude des Aufbauzuges (der ehem. Marienschule), welches für die schulischen Belange entsprechend umgebaut wird.

Anm.: Die Kosten dieses Umbaues tragen die Regierung und der Landkreis Warendorf.

§ 5

Erweist es sich nach Ablauf dieser Zeit als notwendig, das vorhandene Gebäude umzubauen oder zu erweitern, oder ein neues Gebäude zu errichten, so wird die Stadt die Baumaßnahme durchführen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, sich an den Kosten (ggf. einschließlich des Grundstückswertes), die nach Abzug aller Zuwendungen des Landes und des Kreises verbleiben, in dem Verhältnis zu beteiligen, in dem die Zahl der von ihr entsandten Schüler zu den Schülern der übrigen Gemeinden, einschließlich der Stadt Warendorf, steht. Dabei gilt als Berechnungsgrundlage die Zahl der Schüler bzw. Schülerinnen, die in den letzten drei Jahren vor dem Jahr, in dem die Baumaßnahme anläuft, die Aufbaurealschule besucht haben; Stichtag ist der 15. Mai jeden Jahres.

Die Gemeinde zahlt den auf sie entfallenden Teil der Aufwendungen an die Stadt und zwar mit 50 % bei Baubeginn, 30 % nach erfolgter Rohbauabnahme und 20 % bei Vorlage der Schlussabrechnung.

§ 6

Kinder, die aus Gemeinden außerhalb des Landkreises Warendorf kommen, werden der Stadt Warendorf zugerechnet.

§ 7

Die Vereinbarung gilt für die Dauer von 30 Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Gemeinde berechtigt, die Vereinbarung mit sechsmonatiger Frist zum Schluss eines Haushaltsjahres zu kündigen, falls in den vorherigen drei Jahren Kinder aus der Gemeinde die Aufbaurealschule nicht mehr besucht haben. Soweit die Stadt zu dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung wirksam wird, bereichert ist, erfolgt die Auseinandersetzung nach Bereicherungsgrundsätzen.

Warendorf, 26. September 1967

2

1999

Stand: Januar